

BOSNIEN UND HERZEGOWINA  
FÖDERATION BOSNIEN UND HERZEGOWINA  
FÖDERALES ARBEITSAMT  
KANTONALES ARBEITSAMT

DIE PROZEDUR  
ZUR ERTEILUNG DER ARBEITSGENEHMIGUNG

Freigegeben am	26.04.2011
Gültig ab	06.06.2011
Ausgabe Nr.	<b>1</b>

*Sarajevo, April 2011*

## INHALTSVERZEICHNIS

1. ZWECK UND ZIEL .....	4
2. ANWENDUNGSGEBIET .....	4
3. BEZUG ZU ANDEREN DOKUMENTEN .....	4
4. DEFINITIONEN .....	4
5. DIE ARBEITSGENEHMIGUNG.....	4
5.1 Die Quote der Arbeitsgenehmigungen .....	5
5.2 Arbeitsgenehmigungen, die nicht zu der Quote gerechnet werden .....	5
5.3 Abschluss des Arbeitsvertrags oder eines anderen entsprechenden Vertrags .....	6
5.4 Die Verbindung zwischen der Arbeitsgenehmigung und der Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung.....	6
5.5 Ausnahmen von der Arbeitsgenehmigungspflicht .....	6
5.6 Ausschließung der Anwendung der Verordnungen über die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern .....	8
6. BENÖTIGTE INFORMATIONEN FÜR DIE ERTEILUNG DER ARBEITSGENEHMIGUNG ....	8
6.1 Der Antrag auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung beinhaltet:.....	9
6.2 Dokumente, dem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Arbeitsgenehmigung beigelegt werden .....	9
7. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS, DER VERPFLICHTUNGEN UND BEFUGNISSE .....	10
7.1 Aufnahme und Evidenz von Anträgen auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung.....	10
7.2 Die Feststellung der Bedingungen des Arbeitgebers.....	10
7.3 Die Analyse von Anträgen auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung.....	11
7.4 Anfrage zur Angabenüberprüfung im Arbeitslosenregister .....	11
7.5 Das Überprüfungsverfahren und die Berichtszustellung.....	12
7.6 Der Inhalt und die Frist für die Zustellung des Berichts über die Überprüfung des Arbeitslosenregisters .....	12
7.7 Die Überprüfung des Arbeitslosenregisters in der Föderation Bosnien und Herzegowina .....	12
7.8 Erteilung der Arbeitsgenehmigung an ausländische Investoren oder Unternehmensgründer und/oder Personen, die für die Vertretung des Arbeitgebers befugt sind und Händler .....	13

8. VORSCHLAG FÜR DIE ERTEILUNG DER ARBEITSGENEHMIGUNG .....	13
9. DIE ZUSTIMMUNG FÜR DIE ERTEILUNG DER ARBEITSGENEHMIGUNG .....	14
9.1 Das Verfahren gemäß dem Vorschlag für die Erteilung der Zustimmung .....	14
9.2 Der Inhalt der Zustimmung .....	14
10. DER BESCHLUSS ÜBER DIE ARBEITSGENEHMIGUNG.....	15
11. BEENDIGUNG DER ARBEITSGENEHMIGUNG .....	16
12. GEBÜHREN FÜR DIE VERFAHRENSLEITUNG, EVIDENZFÜHRUNG UND BERICHTSERSTATTUNG .....	17
12.1 Die Höhe der Gebühren für die Verfahrensleitung .....	17
12.2 Verbindliche Evidenzführung .....	17
12.3 Berichtserstattungen über die erteilten Arbeitsgenehmigungen .....	17
13. INSPEKTIONSAUFSICHT .....	17
14. ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH .....	18
15. ÜBERGANGS- UND ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	18
16. ANLAGEN.....	18

## 1. ZWECK UND ZIEL

Diese Prozedur regelt das Verfahren für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung in der Föderation Bosnien und Herzegowina an ausländische Staatsbürger und Personen ohne Staatsbürgerschaft (im weiteren Text: die Ausländer), das von den Kantonalen Arbeitsämtern mit vorheriger Zustimmung durch das Föderale Arbeitsamt durchgeführt wird.

Das **Ziel der Prozedur für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung** ist die Sicherstellung einer einheitlichen, effizienten und fristgerechten Anwendung der Gesetze und weiteren Vorschriften in Bezug auf die Beschäftigung von Ausländern.

## 2. ANWENDUNGSGEBIET

Diese Prozedur wird in den Organisationseinheiten des Kantonalen und der Föderalen Arbeitsämter angewandt, die für die Erteilung der Zustimmung für die Beschäftigung, bzw. für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung an Ausländer zuständig sind.

## 3. BEZUG ZU ANDEREN DOKUMENTEN

Die Erarbeitung dieser Prozedur erfolgte unter Bezugnahme auf und in Anwendung folgender Vorschriften:

- Das Gesetz über die Bewegung und den Aufenthalt von Ausländern und Asyl („Amtsblatt BiH“, Nr. 36/08),
- Das Gesetz über die Beschäftigung von Ausländern („Amtsblatt der F BiH“, Nr. 8/99),
- Das Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung („Amtsblatt der F BiH“, Nr. 41/01, 22/05 und 09/08),
- Das Gesetz über das Verwaltungsverfahren („Amtsblatt der FBIH“, Nr. 02/98 und 48/99).

## 4. DEFINITIONEN

- **Ausländer-** jede Person, die keine bosnisch-herzegowinische Staatsbürgerschaft besitzt, die jedoch Staatsbürger eines anderen Landes nach seinen Vorschriften ist, sowie Personen ohne Staatsbürgerschaft irgendeines Landes.
- **Antrag-** Antragstellung des Arbeitgebers, einer Geschäfts- oder Privatperson, die einen Ausländer einstellen möchte (Formular für die Antragsstellung OZ 1 oder OZ 2)
- **Vorschlag für die Zustimmung zur Erteilung der Arbeitsgenehmigung-** einzelnes Schriftstück, durch welches das Kantonale Arbeitsamt vom Föderalen Arbeitsamt die Zustimmung zur Erteilung der Arbeitsgenehmigung an Ausländer ersucht.
- **Zustimmung-** einzelnes Schriftstück, durch welches das Föderale Arbeitsamt die Zustimmung zur Erteilung der Arbeitsgenehmigung gibt.
- **Arbeitsgenehmigung-** vom Kantonalen Arbeitsamt ausgestellter einzelnes Schriftstück, das die bezahlte Arbeit eines Ausländers erlaubt.

## 5. DIE ARBEITSGENEHMIGUNG

Die Arbeitsgenehmigung ist eine Genehmigung für bezahlte Arbeit eines Ausländers bei inländischen Geschäfts- und Privatpersonen, der gemäß den Arbeits- und Beschäftigungsvorgaben dieselben Rechte, Pflichten und Verantwortungen auf Grund der

Arbeit hat, wie Beschäftigte mit bosnisch-herzegowinischer Staatsbürgerschaft, insoweit durch internationale Abkommen nicht anders bestimmt.

Die Arbeitsgenehmigung für die Beschäftigung eines Ausländers wird vom Kantonalen Arbeitsamt auf Grund der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Beschäftigung von Ausländern entweder im Rahmen der bestimmten Quote der zu erteilenden Arbeitsgenehmigungen gemäß Art. 78 des Gesetzes über die Bewegung und den Aufenthalt von Ausländern und Asyl erteilt, oder als Arbeitsgenehmigung, die gemäß Art.79 dieses Gesetzes nicht zu der Quote gezählt wird.

Die Arbeitsgenehmigung wird für einen bestimmten Arbeitsplatz und/oder eine bestimmte Tätigkeit erteilt.

Die Arbeitsgenehmigung kann jeweils für ein Jahr erteilt werden.

Voraussetzungen für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung:

- Im Arbeitslosenregister des Kantonalen Arbeitsamts gibt es keine Personen, welche die Bedingungen des Arbeitgebers für den Abschluss des Arbeitsvertrags oder eines anderen passenden Vertrags erfüllen.
- Das föderale Arbeitsamt hat die Zustimmung zur Erteilung der Arbeitsgenehmigung gegeben.
- Andere, gesetzlich vorgeschriebene Bedingungen, welche die Beschäftigung von Ausländern regeln, sowie Bedingungen aus dieser Prozedur, sind erfüllt.

### **5.1 Arbeitsgenehmigungen im Rahmen der Quotenregelung**

Die Quote legt die Anzahl an Arbeitsgenehmigungen fest, die im Laufe eines Jahres an Ausländer in verschiedenen Berufsgruppen, bzw. für bestimmte Tätigkeiten vergeben werden können. Sie wird vom Ministerrat von Bosnien und Herzegowina in Übereinstimmung mit der Migrationspolitik und unter Berücksichtigung der Lage auf dem Arbeitsmarkt durch Beschluss festgelegt.

Arbeitsgenehmigungen, die auf Grund der Tätigkeit und Beruf unter die jährliche Quote fallen, werden vorrangig für die Verlängerung bereits erteilter Arbeitsgenehmigungen erteilt und daraufhin für neue Beschäftigung.

Bei der Erteilung der Arbeitsgenehmigung haben diejenigen Ausländer Vorrang, die bereits eine Genehmigung für den vorübergehenden Aufenthalt in Bosnien und Herzegowina aufgrund der Familienzusammenführung haben.

### **5.2 Arbeitsgenehmigungen, die nicht zu der Quote gerechnet werden**

Eine Arbeitsgenehmigung kann unabhängig von der festgestellten Quote erteilt werden und zwar in Fällen, die im Art. 79 des Gesetzes über die Bewegung und den Aufenthalt von Ausländern und Asyl vorgeschrieben sind:

- an Ausländer, die eine Ausbildung haben, die der Hochschulausbildung, einem abgeschlossenen Nachdiplom- oder Doktoratsstudium in Bosnien und Herzegowina entspricht,
- an Ausländer, deren Arbeit auf einem internationalen Abkommen basiert,

- an Ausländer, die Schlüsselaufgaben in einem Unternehmen erfüllen und die aufgrund eines internationalen Abkommens nicht von der Arbeitsgenehmigungspflicht ausgeschlossen sind,
- Grundschullehrern oder Lehrern mit spezifischen Kenntnissen, die den Lehrvorgang in Bildungsanstalten leiten oder bei der Durchführung desselben helfen,
- professionellen Sportlern oder Sportmitarbeitern, die aufgrund eines rechtmäßigen Arbeitsvertrags in Bosnien und Herzegowina tätig sind und
- an Ausländer, die in einer ehelichen oder außerehelichen Gemeinschaft mit einem Ausländer leben, der eine dauerhafte Aufenthaltsgenehmigung in Bosnien und Herzegowina besitzt.

### **5.3 Abschluss eines Arbeitsvertrags oder eines anderen entsprechenden Vertrags**

Der Arbeitgeber kann vor der Erteilung einer vorläufigen Aufenthaltsgenehmigung keinen Arbeitsvertrag oder einen anderen entsprechenden Vertrag mit dem Ausländer abschließen.

### **5.4 Zusammenhang zwischen der Arbeitsgenehmigung und der Erteilung einer vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung**

Ein Ausländer kann in der Föderation Bosnien und Herzegowina aufgrund des Arbeitsvertrags nicht mit der Arbeit beginnen, bevor eine vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung erteilt wurde.

### **5.5 Ausnahmen von der Arbeitsgenehmigungspflicht**

**5.5.1** Folgende Kategorien von Ausländern benötigen keine Arbeitsgenehmigung in Bosnien und Herzegowina:

- a) Schlüsselpersonen, welche zum Mitglied des Aufsichtsrates der Rechtsperson mit Sitz in Bosnien und Herzegowina ernannt wurden, die als Aktiengesellschaft im Mehrheitseigentum der Rechts- oder Privatperson gegründet wurde, insofern die Ernennung nicht den Charakter eines Arbeitsverhältnisses hat und die Arbeit an einer solchen Position nicht länger als drei Monate dauert,
- b) Gründer eines Unternehmens mit Sitz in Bosnien und Herzegowina, die innerhalb dieser Gesellschaft bestimmte Tätigkeiten ausüben, insofern eine solche Arbeit nicht den Charakter eines Arbeitsverhältnisses hat und die Arbeit nicht über drei Monate jährlich dauert,
- c) Universitätsprofessoren, die von Hochschulen in Bosnien und Herzegowina als Vortragende engagiert werden, Wissenschaftler in wissenschaftlichen Fortbildungsprogrammen, Vertreter von internationalen Organisationen, die an für Bosnien und Herzegowina bedeutenden Forschungsprojekten teilnehmen,
- d) Fachleute, Lehrer und Dozenten ausländischer Kultur- und Bildungsinstitutionen, die in Bosnien und Herzegowina ihre Facharbeit im Rahmen der Programme der kulturellen und Bildungszusammenarbeit verrichten,
- e) Zivil- und Militärangestellte der Regierungen von anderen Staaten, die in Bosnien und Herzegowina auf der Basis von Verträgen über eine Zusammenarbeit mit bosnisch-herzegowinischen Institutionen arbeiten.

- f) Mitglieder internationaler Wissenschaftsmmissionen, die in Bosnien und Herzegowina an Forschungsarbeiten teilnehmen, die vom Ministerrat von Bosnien und Herzegowina genehmigt wurden,
- g) Vertreter von Religionsgemeinschaften, die in Bosnien und Herzegowina registriert sind, , für die Ausübung von Tätigkeiten, die ausschließlich im Zusammenhang mit dem Religionsdienst stehen,
- h) Auslandskorrespondenten die in Bosnien und Herzegowina akkreditiert sind, oder ausländische Reporter,,
- i) Künstler und technisches Personal, insbesondere Autoren und Ausführende von Opern-, Ballett-, dramatischen und anderen Theateraufführungen oder Konzert-, Kunst- oder anderen Kulturveranstaltungen, sowie Autoren und Ausführende im Bereich der Musik, Tanz- und Ballettkunst, sowie begleitende Reporter, organisatorisches und technisches Personal, das an Kulturworkshops, verschiedenen Treffen und Kolonien teilnehmen, wenn sie sich deshalb in Bosnien und Herzegowina nicht länger als 30 Tage ununterbrochen oder nicht länger als drei Monate mit Unterbrechungen aufhalten,
- j) Ausländer, die aufgrund eines Vertrages mit dem Ministerrat BiH, dem Verteidigungsministerium BiH, dem Justizministerium BiH oder dem Ministerium für Zivilangelegenheiten von BiH Aufgaben für Verteidigung, Rechtssystem oder Staatssicherheit leisten oder sich in diesem Bereich fortbilden,
- k) Ausländer, die nach Bosnien und Herzegowina kommen, um an Sport- und Schachveranstaltungen teilzunehmen,
- l) Fachleute für den Schutz des Kulturerbes, der Bibliotheken und Archive, wenn sie sich deshalb nicht länger als 30 Tage ununterbrochen oder länger als insgesamt 3 Monate jährlich mit Unterbrechungen in Bosnien und Herzegowina aufhalten,
- m) Ausländer, die von einem ausländischen Arbeitgeber entsandt wurden, um fachliche Weiterbildung und Training für Personen durchzuführen, die bei einer natürlichen oder juristischen Person mit Sitz in Bosnien und Herzegowina angestellt sind, für einen Zeitraum von maximal drei Monaten jährlich,
- n) Ausländer, denen eine vorläufige Aufenthaltsgenehmigung zum Zwecke der Fortbildung oder des Trainings erteilt wurde, solange diese nicht länger als insgesamt drei zusammenhängende Monate pro Jahr dauert,
- o) Ausländer im Zuge der Lieferung, Montage und Wartung von Maschinen oder Ausstattungsgegenständen, insofern diese Arbeiten nicht länger als 30 Tage ununterbrochen beziehungsweise nicht länger als insgesamt drei Monate jährlich mit Unterbrechungen dauern,
- p) Ausländer, die an organisierten Fachtagungen oder Seminaren teilnehmen,
- q) Ausländer, die an Messen oder Ausstellungen teilnehmen, auf denen ihr Arbeitgeber ausstellt,
- r) Ausländer, die im Zirkus oder in Unterhaltungsparks arbeiten, sofern sie sich im Laufe eines Jahres nicht länger als drei Monate in Bosnien und Herzegowina aufhalten,
- s) Ausländer, die mit einem bosnisch-herzegowinischen Staatsbürger in ehelicher oder außerehelicher Gemeinschaft leben, oder die Kinder eines bosnisch-herzegowinischen Staatsbürgers sind, sofern sie über eine gültige Aufenthaltsgenehmigung in Bosnien und Herzegowina verfügen,
- t) Ausländer, die in Bosnien und Herzegowina den Status eines ordentlichen Schülers oder Studenten haben, für die Ausübung von Teilzeit Jobs gemäß den Vorschriften, die für eine solche Tätigkeit maßgeblich sind,

- u) Ausländer, denen in Bosnien und Herzegowina internationaler oder vorübergehender Schutz genehmigt wurde und Ausländer mit einer dauerhaften Aufenthaltsgenehmigung in Bosnien und Herzegowina, wie im Art. 85 des Gesetzes über die Bewegung und den Aufenthalt von Ausländern und Asyl vorgeschrieben.

Kategorien von Ausländern gemäß den Punkten i), l), m), o), q) und r) können sich zum Zwecke der Arbeit in Bosnien und Herzegowina nur dann aufhalten, wenn sie über einen rechtsgültigen Vertrag mit einer physischen oder juristischen Rechtsperson verfügen, die in Bosnien und Herzegowina für die Ausübung dieser Tätigkeiten registriert ist .

**5.5.2** Ausländer, denen die vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung aus humanitären Zwecken gemäß Artikel 54, Abs. 1, Punkt d) des Gesetzes über die Bewegung und den Aufenthalt von Ausländern und Asyl (Grundsatz der Nicht-Zurückweisung) genehmigt wurde und die keinen internationalen Schutz genehmigt bekommen haben, haben das Recht auf Arbeit unter denselben Bedingungen wie bosnisch-herzegowinische Staatsbürger.

**5.5.3** Ausländer, denen die vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung auf Grund der Volontärrarbeit in humanitären Organisationen, Nichtregierungsorganisationen oder Stiftungen genehmigt wurde, sind von der Arbeitsgenehmigungspflicht befreit.

## **5.6 Ausschließung der Anwendung der Verordnungen über die Ausübung einer Beschäftigung von Ausländern**

Die Bestimmungen des Gesetzes über die Beschäftigung von Ausländern und Bestimmungen des Art. 77 und 86. des Gesetzes über die Bewegung und den Aufenthalt von Ausländern und Asyl (Eintritt und Aufenthalt von Ausländern in Bosnien und Herzegowina zum Zwecke der Erwerbstätigkeit) gelten nicht für die folgenden Ausländer:

- a) die Mitglied einer diplomatischen Mission, bzw., eines Konsulats eines ausländischen Staats sind, oder die Mitglied einer Mission sind, die diplomatischen Status hat und welchen ein spezieller Ausweis erteilt wurde,
- b) die auf Grund eines internationalen Vertrags Privilegien und Immunität haben,
- c) die in Bosnien und Herzegowina eine Beschäftigung auf Grund eines internationalen Abkommens über fachliche und technische Hilfestellung ausüben, das Bosnien und Herzegowina mit einem anderen Staat, einer internationalen Organisation oder der EU abgeschlossen hat, bzw. ein Projekt auf Grund eines solchen Abkommens durchführen.

## **6. BENÖTIGTE INFORMATIONEN FÜR DIE ERTEILUNG DER ARBEITSGENEHMIGUNG**

Der Ablauf der Bearbeitung des Antrags auf die Erteilung der Arbeitsgenehmigung wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren, Vorschriften über die Büroarbeit und dieser Prozedur durchgeführt. Der Ablauf soll die Rechtsgültigkeit, Effizienz, Kosteneffektivität und Einheitlichkeit gewährleisten.

Der Antrag auf die Erteilung der Arbeitsgenehmigung an Ausländer wird mit dem Formular **OZ 1**, das im Kantonalen Arbeitsamt, auf der Web-Seite des Arbeitsamtes oder im



Kantonales Arbeitsamt übernommen werden kann, gestellt. Der Antrag auf die Verlängerung der Arbeitsgenehmigung wird mit dem Formular **OZ 2** gestellt. Die Formulare OZ 1 oder OZ 2 werden vom Arbeitgeber, der den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder eines anderen entsprechenden Vertrags mit dem Ausländer beabsichtigt, ausgefüllt.

#### **6.1 Der Antrag auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung beinhaltet:**

- Angaben über den Ausländer, insbesondere: Name und Nachname, einschließlich aller vorherigen Namen und Nachnamen; Namen und Nachnamen der Eltern; Geburtsdatum; Geschlecht, Wohnsitz und Anschrift im Herkunftsland; Nummer, sowie Datum und Ort der Ausstellung der gültigen Reisedokumente,
- Angaben über den Arbeitsplatz, Tätigkeit und Arbeitsbedingungen,
- Nummer und Datum der Registrierung der Gesellschaft, der Niederlassung, des selbstständigen Gewerbes oder Handwerks in der Föderation Bosnien und Herzegowina.
- Nummer und Datum der Bankbestätigung über die Solvenz des Arbeitgebers,
- Bezeichnung, Nummer und Datum des Schreibens, das als Bestätigung für die Begleichung der Steuerpflichten und Abgaben für alle bestehenden Mitarbeiter, einschließlich des Ausländers im Falle einer Verlängerung der Arbeitsgenehmigung, gilt,
- Nummer und Datum der schriftlichen Begründung des Arbeitgebers für die Beschäftigung eines Ausländers,
- Nummer, Datum und Ort der Erteilung des Schulabschlusses des Ausländers, welcher in eine der bosnisch-herzegowinischen Amtssprachen übersetzt und von zuständiger Behörde bestätigt sein muss.

#### **6.2 Dokumente, die dem Antrag auf Erteilung oder Verlängerung der Arbeitsgenehmigung beigelegt werden**

**Zusätzlich zum Antrag auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung** sind beglaubigte Kopien folgender Dokumente beizufügen:

- Reisepass oder ein anderes gültiges Reisedokument, in Ausnahmefällen zusätzlich auch beglaubigte Übersetzungen dieser Dokumente,
- Diplom- oder Schulabschlusszeugnis, das in eine der bosnisch-herzegowinischen Amtssprachen übersetzt und von der zuständigen Behörde nostrifiziert werden muss, ausgenommen hiervon die Ausnahmen unter Punkt 7.8,
- Beschluss über die Registrierung des Arbeitgebers - der Gesellschaft, der Niederlassung, des selbstständigen Gewerbes, Handwerks, etc.. - in der Föderation Bosnien und Herzegowina, Steuernummer und Bestätigung über die Steuerregistrierung,
- Nachweis der Solvenz des Arbeitgebers ausgestellt von der kontoführenden Bank des Arbeitgebers,
- Gründungsbeschlüsse, bzw. die Dienstvorschrift zusammen mit der Systematisierung der Arbeitsplätze, oder eine andere dementsprechende Verordnung (Arbeitsplatzbeschreibung und Bedingungen für die Entstehung eines Arbeitsverhältnisses) für Arbeitgeber mit 15 und mehr Arbeitsplätzen.

Folgende Dokumente sind als Original beizufügen:

- Eine schriftliche Darstellung des Arbeitgebers mit der Begründung für die Beschäftigung eines Ausländers gemäß Punkt 7.2 (besondere Bedingungen),
- Bestätigung über die Begleichung der Steuerpflichten und Abgaben für alle Mitarbeiter bei der Erteilung der ersten Arbeitsgenehmigung -ausgenommen sind kürzlich gegründeten Unternehmen,
- Bestätigung über die Zahlung der Verwaltungskosten und eventueller Gebühren.

**Zusätzlich zum Antrag auf Verlängerung der Arbeitsgenehmigung** werden beglaubigte Kopien von folgenden Dokumenten beigefügt:

- Pass oder ein anderer gültiger Reiseausweis, in Ausnahmefällen auch beglaubigte Übersetzungen dieser Dokumente,
- Arbeitsvertrag, der auf der Basis der vorher ausgestellten Arbeitsgenehmigung abgeschlossen ist,
- Auszug aus dem Gerichtsregister oder von der Bestätigung der zuständigen Behörde über die Ausübung der Tätigkeit,
- Solvenznachweis des Arbeitgebers, ausgestellt von der kontoführenden Bank,
- Bestätigung über die beglichenen Steuerpflichten und Abgaben für alle Mitarbeiter,
- Bestätigung über die Zahlung der Verwaltungskosten und eventueller Gebühren.

Das Verfahren der Verlängerung der Arbeitsgenehmigung wird mit der Antragstellung 30 Tage vor dem Ablauf der gültigen Arbeitsgenehmigung eingeleitet.

Bei der Ausfüllung des Antrags soll besonders auf die Gültigkeit des Passes oder eines anderen gültigen Reiseausweises geachtet werden, da die Arbeitsgenehmigung für die Zeit ausgestellt wird, die drei Monate kürzer ist, als die Gültigkeit des Reisedokuments.

## **7. BESCHREIBUNG DES VERFAHRENS, DER VERPFLICHTUNGEN UND BEFUGNISSE**

### **7.1 Aufnahme und Evidenz von Anträgen auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung**

Der Antrag auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung wird beim zuständigen Kantonalen Arbeitsamt eingereicht, gemäß dem Sitz des Unternehmens.

### **7.2 Die Feststellung der Bedingungen des Arbeitgebers**

Die Bedingungen, die der Arbeitgeber vor dem Abschluss des Arbeitsvertrags oder des Vertrags über die Ausübung von vorübergehender und befristeter Beschäftigung mit dem Ausländer abschließt, müssen so festgestellt sein, dass:

- der Beruf, für welchen die Arbeitsgenehmigung an Ausländer beantragt wird, in der Standardklassifizierung der Berufe festgelegt ist,
- die Bestimmungen im Einklang mit der Qualifizierung (der Fachausbildung) sind, die für die Ausübung des gesuchten Berufes notwendig ist,
- die besonderen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, die für die Ausübung des Berufs (der Arbeit) erforderlich sind und die durch entsprechende Zertifikate, Bescheinigungen, Bestätigungen u. ä. bewiesen werden, üblich, miteinander

verbunden sind und der Qualifikation und den Bedürfnissen des Arbeitsplatzes aus der Standardklassifizierung der Berufe entsprechen.

- durch die Rechtsverordnung des Arbeitgebers, falls der Arbeitgeber verpflichtet ist, eine zu haben, der Arbeitsplatz mit der nötigen Qualifikation festgelegt ist, für welchen die Arbeitsgenehmigung an Ausländer beantragt wird, und dieselbe standardisiert und angemessen für die Bedürfnisse des Arbeitgebers ist (unter Berücksichtigung der Tätigkeit, für welche das Unternehmen registriert ist).

### **7.3 Die Analyse von Anträgen auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung**

Der Beamte, der für das Verfahren der Erteilung der Arbeitsgenehmigung befugt ist, analysiert den gestellten Antrag und die beigefügten Unterlagen.

Falls der Antrag nicht alle Angaben beinhaltet, die für die Entscheidung wichtig sind, oder unverständlich ist, und falls zum Antrag nicht alle geforderten Dokumente beigefügt wurden, die für die Entscheidung wichtig sind, wird der Antragsteller in schriftlicher Form aufgefordert, den Antrag zu bearbeiten und die Mängel zu beheben.

Die schriftliche Notiz an den Arbeitgeber beinhaltet obligatorisch:

- a) die Bezeichnung des Antrags, der Verordnung und des Anhangs, bzw. anderer fehlender Elemente, damit der Antrag komplett ist,
- b) die Frist, innerhalb welcher der Arbeitgeber den Antrag ergänzen muss, mit der Belehrung über die Pflicht der Antragsergänzung innerhalb der vorgegebenen Frist.

Falls der Antragsteller nicht im Einklang mit der Anforderung und den Anweisungen für die Behebung der Mängel vorgeht, bzw. die Mängel nicht bis zu der vorgegebenen Frist behoben oder die nötigen Unterlagen nicht übermittelt wurden, spätestens aber innerhalb von fünfzehn (15) Tagen vom Tag der Annahme der schriftlichen Notiz, entscheidet das Kantonale Arbeitsamt über den Antrag gemäß den Vorschriften des Verwaltungsverfahrens.

Gegen den Beschluss des Kantonalen Arbeitsamtes kann innerhalb von acht (8) Tagen vom Tag der Annahme, Klage gegen den Beschluss beim kantonalen Ministerium, das für die Arbeits- und Beschäftigungspolitik zuständig ist, eingereicht werden.

### **7.4 Anfrage zur Angabenüberprüfung im Arbeitslosenregister**

Wenn der Antrag alle Informationen beinhaltet und alle, für die Ausführung des Verfahrens der Erteilung der Arbeitsgenehmigung, nötigen Dokumente beigefügt sind und wenn die vom Arbeitgeber gestellten Bedingungen gemäß Punkt 7.2, erfüllt sind, überprüft der Beamte die Daten im Arbeitslosenregister, indem er innerhalb von drei (3) Tagen der Organisationseinheit für Evidenz und/oder Arbeitsvermittlung eine Anfrage in schriftlicher Form schickt, in welcher er um die Überprüfung von Daten bittet, ob es im Arbeitslosenregister Personen gibt, die die Bedingungen des Arbeitgebers für den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder eines anderen entsprechenden Vertrags mit dem Ausländer, erfüllen.

## **7.5 Das Überprüfungsverfahren und die Berichtszustellung**

- Auf die schriftliche Anfrage des Beamten, der das Verfahren der Erteilung von Arbeitsgenehmigungen leitet, vollzieht die Abteilung für Evidenz und/ oder Arbeitsvermittlung die Überprüfung, ob es im Arbeitslosenregister Personen gibt, die die Bedingungen erfüllen, welche der Arbeitgeber zum Zwecke der Beschäftigung eines Ausländers stellt.
- Bei dem Überprüfungsverfahren müssen alle, für den konkreten Fall, entsprechenden Maßnahmen getroffen werden (Beschaffung von nötigen Dokumenten, Befragung von Kandidaten, Protokoll schreiben u. ä.) mit dem Ziel der korrekten Feststellung der Tatsachen, ob es in der Evidenz des Kantonalen Arbeitsamts arbeitslose Personen gibt, die die Bedingungen des Arbeitgebers für den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder eines anderen passenden Vertrags erfüllen und ob diese Personen das Arbeitsangebot annehmen.

## **7.6 Inhalt und die Frist für die Zustellung des Berichts über die Überprüfung des Arbeitslosenregisters**

- Der schriftliche Bericht der Organisationseinheit für die Evidenz und/oder Arbeitsvermittlung muss seitens des Leiters dieser Organisation unterzeichnet werden mit Nummer und Datum der Ausstellung des Berichts.
- Im schriftlichen Bericht ist deutlich angeführt, ob es im Arbeitslosenregister Personen gibt, die die Bedingungen des Arbeitgebers für den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder eines Vertrags über die Ausübung vorübergehender und befristeter Beschäftigungen erfüllen. Weiterhin ist die Anzahl der Personen angeführt, wie das Arbeitsamt, in welchem sie registriert sind und ob sie das Arbeitsangebot annehmen.
- Die Frist für die Zustellung des Berichts über die Überprüfung des Arbeitslosenregisters ist acht (8) Tage vom Tag der Einreichung der Anfrage in Fällen, wenn es im Register keine Personen gibt, die die Bedingungen des Arbeitgebers erfüllen. Falls es im Register passende Kandidaten gibt und der Vermittlungsprozess durchgeführt wird (7.5, Punkt 2), ist die Frist für die Zustellung des Berichts fünfzehn (15) Tage.

## **7.7 Die Überprüfung des Arbeitslosenregisters in der Föderation Bosnien und Herzegowina**

Falls der Antrag auf Erteilung eine Arbeitsgenehmigung, die gemäß Artikel 79, Punkt a) des Gesetzes über die Bewegung und den Aufenthalt von Ausländern und Asyl nicht zur Quote dazugezählt wird, bzw. für einen Ausländer, der eine Ausbildung hat, die der Hochschulausbildung, dem abgeschlossenen Nachdiplom- oder Doktoratsstudium in Bosnien und Herzegowina entspricht, überprüft der zuständige Beamte während des Genehmigungsverfahrens, ob es im Arbeitslosenregister in der Föderation Bosnien und Herzegowina Personen gibt, welche die Bedingungen des Arbeitgebers für den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder eines anderen passenden Vertrags erfüllen.

Die Zustimmung für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung wird im genannten Fall nur dann erteilt, wenn die Arbeitslosen aus dem Register des Amtes, die nicht denselben Wohnsitz haben wie der Arbeitgeber, die angebotene Beschäftigung ablehnen.

Diese Maßnahme soll zur Mobilität der Arbeitskraft und Herstellung eines einheitlichen Arbeitsmarktes in der Föderation Bosnien und Herzegowina beitragen, wobei in Fällen, wenn die arbeitslose Person die angebotene Arbeit ablehnt, das wegen besonderer Umstände im Sinne der Verordnung des Art. 22, Abs. 1, Punkt 6) der Regelung über Evidenzen im Bereich der Arbeitslosigkeit („Amtsblatt der FBiH“ Nr. 24/06) nicht sanktioniert wird.

### **7.8 Erteilung der Arbeitsgenehmigung an ausländische Investoren oder Unternehmensgründer und/oder Personen, die für die Vertretung des Arbeitgebers befugt sind und Händler**

In Fällen wenn der Antrag auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung von ausländischen Investoren, Unternehmensgründern und/oder Personen gestellt wird, die für die Vertretung des Arbeitgebers befugt sind (Direktoren, Geschäftsführer, Prokuristen u. ä.) oder von Personen, die selbstständiges Gewerbe- Handwerk registriert haben, ist das Verfahren der Erteilung der Arbeitsgenehmigung von bestimmten, durch diese Prozedur geregelten, Vorschriften ausgenommen und wird spätestens in fünfzehn (15) Tagen vom Tag der Antragstellung beendet.

Für Personen, die für die Vertretung des Arbeitgebers befugt sind, sowie für Handwerker, wird keine Überprüfung des Arbeitslosenregisters auf eventuelle Personen, die die Bedingungen des Arbeitgebers erfüllen, vorgenommen.

Personen, die für die Vertretung des Arbeitgebers befugt sind, sowie Handwerker, sind von der Nostrifikationspflicht befreit, fügen jedoch zum Antrag auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung eine beglaubigte Übersetzung des Schulabschlusses bei.

Der Vorschlag für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung für Personen, die für die Vertretung des Arbeitgebers befugt sind, sowie für Handwerker, wird dem Föderalen Arbeitsamt zusammen mit der kompletten Akte spätestens acht (8) Tage nach Erhalt des Antrags zugestellt, welches die Genehmigung spätestens in drei (3) Tagen nach Erhalt des Vorschlags erteilt.

## **8. VORSCHLAG FÜR DIE ERTEILUNG DER ARBEITSGENEHMIGUNG**

Der zuständige Beamte für die Leitung des Verfahrens für Erteilung der Arbeitsgenehmigung bereitet nach Erhalt des Berichts über die Evidenzprüfung oder falls gemäß Punkt 7.8 eine solche Überprüfung nicht erfolgt ist, den Vorschlag für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung aufgrund der festgelegten Tatsachen aus der beigefügten- und dienstlich beschaffenen Dokumentation vor und übermittelt diesen zusammen mit der Akte innerhalb von drei (3) Tagen nach Erhalt des Antrags, bzw. des Berichts über die Evidenzprüfung an das Föderale Arbeitsamt.

Der Vorschlag für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung beinhaltet neben persönlichen Daten des Ausländers, des Arbeitsplatzes, der auszuführenden Beschäftigung, Angaben zum Arbeitgeber und Informationen über die durchgeführte Überprüfung des Arbeitslosenregisters, auch den Vorschlag bezüglich des Zeitraums für welchen die Erteilung ersucht wird.

Das Kantonale Arbeitsamt kann die Erteilung der Arbeitsgenehmigung auch dann vorschlagen, wenn es im Arbeitslosenregister Personen mit entsprechender Fachausbildung gibt, die die Bedingungen des Arbeitgebers für den Abschluss eines Arbeitsvertrags oder

eines anderen passenden Vertrags mit dem Ausländer erfüllen, wenn sie die Beschäftigung ablehnen.

## **9. DIE ZUSTIMMUNG FÜR DIE ERTEILUNG DER ARBEITSGENEHMIGUNG**

### **9.1 Das Verfahren gemäß dem Vorschlag für die Erteilung der Zustimmung**

Das Kantonale Arbeitsamt kann vor Erhalt der Genehmigung des Föderalen Arbeitsamtes, bzw. der Zustimmung für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung keinen Beschluss über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung für den Ausländer fassen.

Der Beamte, der für das Handeln im Bezug auf die Erteilung der Zustimmung für die Arbeitsgenehmigung befugt ist, muss über den kompletten Vorschlag des Kantonalen Arbeitsamtes innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt des Vorschlags entscheiden, bzw. innerhalb von drei (3) Tagen in Fällen aus dem Punkt 7.8 dieser Prozedur.

Im Falle der Überprüfung des Arbeitslosenregisters in der Föderation Bosnien und Herzegowinas, ist die Frist für die Einreichung der Anfrage drei (3) Tage nach Erhalt des Vorschlags und die Frist für die Entscheidung gemäß Vorschlag für die Erteilung der Zustimmung beträgt acht (8) Tage nach Erhalt des Berichts über die Überprüfung des Arbeitslosenregisters.

Bei festgestellten Versäumnissen im Antrag und/oder im Vorschlag für die Erteilung der Zustimmung hat der Beamte nach Erhalt der betreffenden Akte für die Erteilung der Zustimmung das Kantonale Arbeitsamt und/oder den Arbeitgeber in schriftlicher Form aufzufordern, die festgestellten Mängel innerhalb von acht (8) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung zu beheben.

Die schriftliche Benachrichtigung beinhaltet obligatorisch den Namen des Dokuments, der Verordnung oder des Anhangs, in welchen Versäumnisse vorkommen, die Überarbeitungs-/Ergänzungsfrist für den Antrag/ Vorschlag und die Anweisung über Maßnahmen, die bei Missachtung der schriftlichen Information unternommen werden, bzw. dass der Vorschlag für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung abgelehnt wird.

Nach vollzogenem Verfahren, genehmigt oder lehnt das Föderale Arbeitsamt den Vorschlag für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung an Ausländer ab und übermittelt seinen Beschluss samt der Akte an das Kantonale Arbeitsamt zum weiteren Verfahren.

### **9.2 Der Inhalt der Zustimmung**

Die Zustimmung für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung an Ausländer beinhaltet zwangsläufig:

- Nummer und Datum der Aufnahme des Antrags auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung,
- Nummer und Datum des Vorschlags des Kantonalen Arbeitsamtes für die Zustimmung für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung
- Angaben zur Person des Ausländers,
- Die Übersetzung des Schulabschlusses in eine der bosnisch-herzegowinischen Amtssprachen und/ oder Angaben über die Nostrifikation,
- Angaben zum Arbeitgeber und zum Arbeitsplatz des Ausländers,

- Angaben zur akademischen Qualifikation des Ausländers,
- Den Zeitraum für welchen die Zustimmung für die Arbeitsgenehmigung erteilt wird,
- Die Information, ob die Zustimmung für neue Beschäftigung oder für die Verlängerung der Arbeitsgenehmigung erteilt wird,
- Die Information, ob die Arbeitsgenehmigung zu der Quote gezählt wird oder unabhängig von der definierten Quote der Arbeitsgenehmigungen erteilt wird,
- Eine Erläuterung in Fällen, wenn die Zustimmung für einen kürzeren Zeitraum erteilt wird, als im Antrag vom Arbeitgeber angegeben, bzw. in dem Vorschlag des Kantonalen Arbeitsamtes.

## **10. DER BESCHLUSS ÜBER DIE ARBEITSGENEHMIGUNG**

Nach Erhalt der Zustimmung oder der Ablehnung des Vorschlags für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung, fasst das Kantonale Arbeitsamt den Beschluss über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung oder Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung.

Der Beschluss über die Arbeitsgenehmigung beinhaltet:

- Nummer und Datum der Zustimmung des Kantonalen Arbeitsamtes,
- Nummer und Datum der Aufnahme des Antrags auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung,
- Angaben zur Person des Ausländers,
- Übersetzung des Schulabschlusses in eine der bosnisch-herzegowinischen Amtssprachen und/ oder Angaben über die Nostrifikation,
- Angaben zum Arbeitgeber und zum Arbeitsplatz des Ausländers,
- Angaben zur akademischen Qualifikation des Ausländers,
- Den Zeitraum für welchen die Zustimmung für die Arbeitsgenehmigung erteilt wird,
- Die Information, ob die Zustimmung für neue Beschäftigung oder für die Verlängerung der Arbeitsgenehmigung erteilt wird,
- Die Information, ob die Arbeitsgenehmigung zu der Quote gezählt wird oder unabhängig von der definierten Quote der Arbeitsgenehmigungen erteilt wird,
- Eine Erläuterung in Fällen, wenn die Zustimmung für einen kürzeren Zeitraum erteilt wird, als im Antrag vom Arbeitgeber angegeben, bzw. in dem Vorschlag des Kantonalen Arbeitsamtes,
- Rechtsbehelfsbelehrung

Der Beschluss über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung wird zugestellt:

- Dem Arbeitgeber,
- Dem Sicherheitsministerium BIH/ der zuständigen Organisationseinheit der Ausländerbehörde,
- Föderalem Arbeitsamt,
- Der Steuerbehörde,
- Der Arbeitsinspektion.

Die Ausländerbehörde benachrichtigt das Kantonale Arbeitsamt und übermittelt eine Kopie des Beschlusses über die vorübergehende Aufenthaltsgenehmigung auf Grund der erteilten

Arbeitsgenehmigung innerhalb von drei (3) Tagen vom Tag der Beschlussfassung über die Aufenthaltsgenehmigung.

## **11. BEENDIGUNG DER ARBEITSGENEHMIGUNG**

- 1) Die Arbeitsgenehmigung wird ungültig:
  - a) nach Ablauf der Gültigkeit, aber in jedem Fall nach einem Jahr vom Tag der Ausstellung,
  - b) durch die Beendigung des Arbeitsverhältnisses oder des Beschäftigungsarrangements gemäß den Verordnungen des Arbeitsgesetzes,
  - c) durch Ablehnung, nach Ablauf der Gültigkeit oder Absage der vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung in Bosnien und Herzegowina,
  - d) Entzug der Arbeitsgenehmigung in Fällen von Ausübung einer Straftat oder eines schweren Verstoßes gegen öffentliche Sicherheit und Ordnung, für welche eine Strafe des Freiheitsentzugs ausgesprochen werden kann, sowie in anderen, gesetzlich vorgeschriebenen Fällen,
  - e) Aus anderen Gründen, die durch Vorschriften, die die Beschäftigung von Ausländern regelt, erfasst sind.
  
- 2) Das Kantonale Arbeitsamt ist verpflichtet, die zuständige Ausländerbehörde über die Fälle aus Punkt 1 a), b), d) und e) umgehend zu benachrichtigen, spätestens aber am gleichen Arbeitstag.

Nach Feststellung von Tatsachen, die zum Entzug oder der Beendigung der Arbeitsgenehmigung führen, fasst das Kantonale Arbeitsamt den Beschluss gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren.

- 3) In Fällen von Ablehnung, nach Ablauf der Gültigkeit oder Absage der vorübergehenden Aufenthaltsgenehmigung, benachrichtigt die Ausländerbehörde das zuständige Arbeitsamt umgehend, spätestens am selben Arbeitstag, an welchem der Beschluss gefasst wurde.

Dem Ausländer, der rechtskräftig für eine Straftat verurteilt wurde, für die eine Freiheitsstrafe oder Strafmaßnahme infolge einer Ordnungswidrigkeit ausgesprochen werden kann, oder eine Schutzmaßnahme des Berufs-, Tätigkeits- oder Amtsverbots, wird das Kantonale Arbeitsamt die gültige Arbeitsgenehmigung entziehen und innerhalb von drei (3) Tagen den Beschluss diesbezüglich dem Arbeitgeber, der diesen Ausländer beschäftigt, und der zuständigen Arbeitsinspektion übermitteln.

Der Arbeitgeber oder der ausländische Staatsbürger können gegen den Beschluss über die Entziehung der Arbeitsgenehmigung innerhalb von acht (8) Tagen vom Tag des Erhalts des Beschlusses, Beschwerde einreichen bei dem zuständigen Ministerium für Beschäftigungspolitik und Arbeitswesen. .

Das Ministerium für Beschäftigungspolitik und Arbeitswesen entscheidet über die Beschwerde mit einem endgültigen Beschluss, gegen welchen kein Verwaltungsstreitverfahren geführt werden kann.

Dem ausländischen Staatsbürger kann keine neue Arbeitsgenehmigung vor Ablauf eines Jahres vom Tag der Entziehung der Arbeitsgenehmigung erteilt werden.



## **12. GEBÜHREN FÜR DIE VERFAHRENSLEITUNG, EVIDENZFÜHRUNG UND BERICHTSERSTATTUNG**

### **12.1 Die Höhe der Gebühren für die Verfahrensleitung**

Der Antragsteller - Arbeitgeber ist verpflichtet, die Zahlungsbestätigung über anfallende Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung und über eventuell entstandenen administrativen Gebühren, gemäß den kantonalen Vorschriften vorzuweisen. Die Höhe der Verwaltungsgebühren für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung wird durch besondere Beschlüsse der zuständigen Organe des Kantonalen- und Föderalen Arbeitsamtes bestimmt. Die Verwaltungsgebühren des Kantonalen Arbeitsamtes können nicht mehr als 100,00 KM betragen, und die des Föderalen Arbeitsamtes nicht mehr als 50,00 KM.

### **12.2 Verbindliche Evidenzführung**

Die Behörden sind gemäß Gesetz über die Ausländerbeschäftigung, die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, sowie gemäß der Regelung über die Evidenzführung im Bereich der Beschäftigungspolitik verpflichtet, Evidenz zu führen über Ausländer und zwar im Register der ausländischen Staatsbürger und Personen ohne Staatsbürgerschaft, die in der Föderation BiH beschäftigt oder auf der Suche nach einer Beschäftigung sind - Formblatt KE-3, welches ein Bestandteil der Regelung über die Evidenzführung ist.

### **12.3 Berichtserstattungen über die erteilten Arbeitsgenehmigungen**

Die Behörden sind verpflichtet, die Daten über erteilte Arbeitsgenehmigungen dem Föderalen Arbeitsamt zur weiteren Berichtserstattung gegenüber den zuständigen Staatsinstitutionen wie folgt zu übermitteln:

- **Quartalsbericht**
  - über die Gesamtzahl der erteilten Arbeitsgenehmigungen für Neubeschäftigung, aufgeteilt nach Tätigkeiten und Berufen, die zu der Quote gezählt werden,
  - über die Gesamtzahl der verlängerten Arbeitsgenehmigungen. aufgeteilt nach Tätigkeiten und Berufen, die zu der Quote gezählt werden,
  - über die Gesamtzahl der Arbeitsgenehmigungen, aufgeteilt nach Tätigkeiten und Berufen, die zu der Quote gezählt werden.
  
- **Monatlicher- und Quartalsbericht**
  - über die Gesamtzahl der erteilten Arbeitsgenehmigungen, aufgeteilt nach Herkunftsland und Qualifikationsstruktur der ausländischen Staatsbürger.

## **13. INSPEKTIONSAUFSICHT**

Die Kontrolle der Einhaltung dieser Prozedur wird seitens der Föderalen Behörde für Inspektionsarbeiten gemäß Art. 55. des Gesetzes über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und Art. 16, Abs. 2 des Gesetzes über die Ausländerbeschäftigung der Föderation BiH durchgeführt.

In Fällen wenn das zuständige Inspektionsorgan feststellt, dass der ausländische Staatsbürger keine, gemäß den angeführten Vorschriften erteilte Arbeitsgenehmigung besitzt oder andere

vorgeschriebene Arbeitsbedingungen nicht erfüllt, untersagt es dem ausländischen Staatsbürger die Arbeit.

Die Arbeitsinspektion wird die Behörde, das kantonale Innenministerium und die Ausländerbehörde über das Arbeitsverbot informieren.

#### **14. ELEKTRONISCHER DATENAUSTAUSCH**

Die Methode der Beschaffung von Dokumenten und der Datenaustausch unter den Teilnehmern im Verfahren der Erteilung der Arbeitsgenehmigung wird nach der Vernetzung von Informationssystemen der Institutionen (Prozessteilnehmer, Gerichtsregister, Föderale Statistikagentur, Föderale Steuerbehörde und andere) auf dem Dienstweg erfolgen. Die Ermöglichung eines autorisierten Zugriffs zu den Gerichtsbeschlüssen, Tätigkeitschiffren, Steuer-Identifikationsnummern, und die Einholung derselben auf dem Dienstweg, hat zum Ziel die Beschleunigung des Verfahrens der Erteilung der Arbeitsgenehmigung, womit eine komplette Effizienz und Wirtschaftlichkeit des Verfahrens gesichert wird.

#### **15. ÜBERGANGS- UND ABSCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Diese Prozedur findet Anwendung ab dem 06.06.2011, nach der Unterzeichnung des Abkommens über den Einsatz der *Prozedur für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung* seitens der befugten Vertreter von öffentlichen Behörden für die Beschäftigung.

Diese Prozedur ersetzt die Einmalige Methodologie im Prozess der Beschäftigung von ausländischen Staatsbürgern und Personen ohne Staatsbürgerschaft in der Föderation BIH.

Ausdrücke in dieser Prozedur, die in einem grammatischen Geschlecht geschrieben sind, beziehen sich gleichermaßen auf männliches und weibliches Geschlecht.

#### **16. ANLAGEN**

Bestandteil dieser Prozedur sind folgende Formulare:

- *Antrag auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung- OZ 1*
- *Antrag auf Verlängerung der Arbeitsgenehmigung- OZ 2*
- *Anfrage zur Überprüfung des Arbeitslosenregisters*
- *Vorschlag zur Erteilung der Zustimmung für die Arbeitsgenehmigung*
- *Die Zustimmung für die Erteilung der Arbeitsgenehmigung*
- *Der Beschluss über die Erteilung der Arbeitsgenehmigung*
- *Der Beschluss über die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Arbeitsgenehmigung*